

Anschriftenänderung beim Personalausweis – Mythen und Realitäten?

Sie erhalten von einer anderen Gemeinde per „gelber Post“ eine schriftliche (und vielleicht sogar von einem Sachbearbeiter unterschriebene) „Mitteilung über die nachträgliche Änderung der Anschrift eines Personalausweises“. Darin wird Ihnen mitgeteilt, dass bei einer Person, für die Ihre Gemeinde einen Personalausweis ausgestellt hat, eine neue Anschrift „auf Ihrem Personalausweis“ angebracht wurde. Manchmal sind in einer derartigen Mitteilung auch mehrere Personen (etwa Familienangehörige) zusammengefasst, bei denen das der Fall ist.

Je nachdem, welches EWO-Fachverfahren Sie verwenden, denken Sie sich nun möglicherweise: Super!! Solche Mitteilungen habe ich selbst noch nie an andere Gemeinden versendet. Stimmt vielleicht bei meinem EWO-Fachverfahren etwas nicht? Habe ich am Ende in Updatebeschreibungen oder Rundschreiben den Hinweis auf eine entsprechende Mitteilungspflicht überlesen? Habe ich gar weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Anschriftenänderung übersehen?

Solche Unsicherheiten sind Anlass genug, das Thema „Anschriftenänderung“ im (alten oder neuen) Personalausweis einmal etwas genauer zu beleuchten:

Inhalt

1. Zuständigkeit bei einem Umzug der Ausweisinhaberin / des Ausweisinhabers 1
2. Verpflichtung der Ausweisinhaberin / des Ausweisinhabers zur (persönlichen) Vorlage des Personalausweises zum Zweck der Anschriftenänderung 2
3. Praktische Durchführung der Anschriftenänderung 2
4. Mitteilung über die Änderung bzw. Erfassung der Änderung im Personalausweisregister der ausstellenden Behörde 3
5. Gute Ratschläge für Fälle etwaiger „Versuchungen“ 3

1. Zuständigkeit bei einem Umzug der Ausweisinhaberin / des Ausweisinhabers

1.1 Neue Wohnung in Deutschland

Befindet sich die neue Wohnung der Ausweisinhaberin / des Ausweisinhabers in Deutschland, ist die

Ausweisbehörde der neuen (Haupt-)Wohnung sowohl sachlich (§ 7 Abs. 1 Personalausweisgesetz – PAuswG) als auch örtlich (§ 8 Abs. 1 PAuswG) zuständige Ausweisbehörde. Zuständig für die Änderung der Anschrift sowohl auf der Ausweiskarte selbst, als auch – beim neuen Personalausweis – im „elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium (dem „Chip“), ist daher die Ausweisbehörde der neuen (Haupt-)Wohnung. Eine Änderung bei der bisherigen Ausweisbehörde, die den Ausweis ausgestellt hat, ist nicht zulässig.

1.2 Neue Wohnung im Ausland

Für Personalausweisangelegenheiten aller Art (dazu gehört auch die Anschriftenänderung) im Ausland wäre dagegen an sich nach § 7 Abs. 2 PAuswG und § 8 Abs. 2 PAuswG die deutsche Auslandsvertretung zuständig, in deren Bezirk sich die/der Ausweisinhaber/in gewöhnlich aufhält.

Aufgrund der Übergangsregelung des § 35 PAuswG sind diese Regelungen jedoch erst ab dem 1.1.2013 anwendbar. Diese Übergangsregelung erklärt sich daraus, dass die deutschen Auslandsvertretungen derzeit noch nicht über die technische Ausstattung verfügen, die zur Änderung der Anschrift im Chip notwendig ist.

Deshalb bleibt bis einschließlich 31.12.2012 für Anschriftenänderungen die Ausweisbehörde in Deutschland zuständig, in deren Bezirk die/der Ausweisinhaber/in sich vorübergehend aufhält. Meldet sich beispielsweise die Ausweisinhaberin / der Ausweisinhaber persönlich bei der Gemeinde ab, in der sie / er zuletzt gemeldet war, dann ist diese Gemeinde für die Änderung der Anschrift zuständig. Siehe dazu Nr. 1.8, vorletzter Satz der aktuell anwendbaren Version der „Vorläufigen Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes“ vom 26.09.2011!

2. Verpflichtung der Ausweisinhaberin / des Ausweisinhabers zur (persönlichen) Vorlage des Personalausweises zum Zweck der Anschriftenänderung

Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 PAuswG ist die Ausweisinhaberin / der Ausweisinhaber verpflichtet, den Personalausweis der Personalausweisbehörde unverzüglich vorzulegen, wenn eine Eintragung unrichtig ist.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 PAuswG enthält der Personalausweis die Anschrift (bzw. die Angabe „keine Hauptwohnung“ in Deutschland“). Die Unrichtigkeit der Anschrift führt zwar nicht zur Ungültigkeit des Personalausweises (so ausdrücklich § 28 Abs. 1 Nr. 2 PAuswG) und das Personalausweisgesetz sieht im Unterlassen der Anschriftenänderung auch keine Ordnungswidrigkeit. Dennoch ist die Überwachung (und ggf. auch Durchsetzung) der Anschriftenänderung durch die Ausweisbehörden sinnvoll und zwar gerade auch, was die Änderung der Anschrift im Chip betrifft:

Unter Nr. 2.2 des [Anwenderhandbuchs für Wirtschaft und Verwaltung des Bundesinnenministeriums](#) (Punkt „Die Vorteile auf einen Blick“) soll nämlich insbesondere der Wirtschaft das Projekt „Online-Ausweisfunktion“ mit dem Hinweis auf die „hohe Qualität der Daten aus dem Personalausweis“ und dem Argument, dass Unternehmen „die Identität einer Person bzw. eines Kunden eindeutig überprüfen“ können, schmackhaft gemacht werden. Würde nun bei Umzügen die Anschrift im Chip des Personalausweises in aller Regel nicht geändert, dürfte

es um diese Vorteile schnell geschehen sein, weil dann mit der Anschrift eine für die Wirtschaft wesentliche Angabe nicht mehr stimmt. Das wiederum dürfte dann ein weiter nachlassendes Interesse an der Online-Ausweisfunktion zur Folge haben und so die ohnehin schon bedenklich geringe Akzeptanz des Projekts „Online-Ausweisfunktion“ weiter schwächen.

Unter diesem Aspekt erscheinen auch die in der aktuell anwendbaren Version der „Vorläufigen Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes“ vom 26.09.2011 enthaltenen Forderungen nach „persönlicher Erklärung durch die Ausweisinhaberin / den Ausweisinhaber“ anlässlich der Adressänderung nicht sehr sinnvoll. Vielmehr wäre es zu begrüßen, wenn der Ausweisinhaber zu seiner Erleichterung auch z.B. durch seinen Ehegatten (ohne großartige Vollmachten) die Anschriftenänderung vornehmen lassen könnte. Letztlich geht es hierbei ja nicht um die Beantragung einer (gar kostenpflichtigen Zusatz-)Leistung, sondern um die Berichtigung eines falschen Eintrags. Es liegt daher auch im öffentlichen Interesse, dass im Personalausweis jeweils möglichst schnell die richtige (also die jeweils aktuelle) Anschrift dargestellt bzw. auf dem Chip gespeichert wird.

3. Praktische Durchführung der Anschriftenänderung

Sowohl beim alten als auch beim neuen Personalausweis erfolgt die Änderung der aufgedruckten Anschrift durch Anbringung des mit der neuen Anschrift beschrifteten Änderungsaufklebers, § 19 Abs. 1 der Personalausweisverordnung (PAuswV). Für die Änderung der neuen Personalausweise sind hierfür Aufkleber nach dem Muster der Anlage 1 zur PAuswV zu verwenden. Für die alten Personalausweise sind entsprechend Nr. I.9 der „Vorläufigen Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes“ vom 26.09.2011 die Aufkleber „nach altem Muster“ zu verwenden.

Beachten Sie bitte hinsichtlich der Verwendung von Siegeln bzw. Klebesiegeln entsprechend Nr. II.21 der „Vorläufigen Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes“ vom 26.09.2011 Ihre Ländervorschriften. Denn während

Siegel und Klebesiegel in einigen Bundesländern auch direkt z.B. bei entsprechenden Fachverlagen bestellt werden können, dürfen sie beispielsweise in Bayern nur vom „Bayerischen Hauptmünzamt“ bezogen werden (siehe dazu das Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 08.06.2011, IC2-2023.4-8).

Darüber hinaus ist bei den neuen Personalausweisen auch die Anschrift im Chip zu ändern (§ 19 Abs. 2 PAuswG).

Verzichtet die/der Ausweisinhaber/in ins Ausland, ist anstelle der Anschrift gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 PAuswG der Text „keine Hauptwohnung in Deutschland“ einzutragen bzw. zu speichern.

4. Mitteilung über die Änderung bzw. Erfassung der Änderung im Personalausweisregister der ausstellenden Behörde

Weder Personalausweisgesetz oder Personalausweisverordnung noch die aktuell anwendbare Version der „Vorläufigen Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes“ vom 26.09.2011 enthalten eine Pflicht zur Mitteilung einer Anschriftenänderung durch die nach einem Umzug zuständige Behörde an die ausstellende Behörde. Ebenso ist nirgendwo die Speicherung bzw. Fortschreibung der aktuellen Anschrift im Personalausweisregister der ausstellenden Behörde vorgesehen (siehe hierzu Randnummer 13 zu § 21 PassG „Böttcher/Ehmann – Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern“ bzw. dieselbe Randnummer in „Ehmann/Brunner – Pass- und Ausweisrecht – die Ausführungen gelten für Personalausweise entsprechend“). Vielmehr heißt es in Nr. 21.2.8 PassVwV sogar ausdrücklich, dass als „gegenwärtige Anschrift“ im Rahmen des Personalausweisregisters der Wohnort zum Zeitpunkt der Ausstellung zu verstehen ist.

Die einzig wichtigen und entsprechend auch ausschließlich fortzuschreibenden Informationen für die ausstellende Behörde nach einem Wegzug der Ausweisinhaberin/des Ausweisinhabers sind eben nur noch die Angaben dazu, ob die Online-Ausweis-

funktion ein- oder ausgeschaltet wurde bzw. ob sie gesperrt oder entsperrt werden soll. Die Mitteilung der neuen Anschrift nach einem Umzug benötigt die ausstellende Behörde für keine ihrer Aufgaben. Deshalb gilt für entsprechende Mitteilungen: schade um Papier, Porto und Arbeitszeit!

5. Gute Ratschläge für Fälle etwaiger „Versuchungen“

Warum versenden dann Ausweisbehörden dennoch solche Mitteilungen?

Die einfache Antwort (und hiermit schließt sich der Kreis zum Ausgangspunkt unserer Überlegungen): Manches EDV-Programm bietet ein solches Schreiben als Formular an und dann wird es eben auch genutzt! Auf Nachfrage der Autoren bei entsprechenden Gemeinden kam in der Regel die Antwort, dass sie dieses Schreiben bei Workshops ihres EWO-Verfahrensherstellers erstmals gesehen hätten. Seither verwenden sie es, ohne sich Gedanken darüber gemacht zu haben, ob eine solche Mitteilung sinnvoll oder gar notwendig ist.

Doch bitte „verurteilen“ Sie jetzt nicht Ihren Verfahrenshersteller, falls auch er solche Mitteilungsformulare anbietet! Denn oft „müssen“ Verfahrenshersteller Formulare nur deshalb erstellen und anbieten, weil Kunden vehement darauf bestehen.

So hatten die Verfahrenshersteller beispielsweise bei Einführung des „neuen Reisepasses“ im Jahr 2005 auf Druck der Kunden Erklärungen für Haftungsfreistellungen erstellt. Sie waren gedacht für Fälle der Verwendung von Lichtbildern, die von den biometrischen Vorgaben abweichen. Dieser Unfug hörte erst auf, als die zuständigen Ministerien solche Erklärungen später – völlig zu Recht – für null und nichtig erklärt hatten.

Sollten Sie also selbst einmal in die Versuchung geraten, von ihrem Verfahrenshersteller ein bestimmtes Formular zu fordern, vergewissern Sie sich bitte erst, ob das, was Sie damit tun möchten, überhaupt zulässig und notwendig ist!

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner

bestellcoupon per Fax an: 0 89 / 21 83-76 20



Ja, ich bestelle:

Top-Produkt



Expl. _____

Hrsg. Ehmann

Lexikon für das IT-Recht 2012

Die 140 wichtigsten Praxisthemen 8. Auflage 2010

426 Seiten. Softcover.

ISBN 978-3-7825-0531-4

3. Auflage 2012

Erscheinungsdatum: 31.05.2012

ca. € 39,95

Der Inhalt:

Das Lexikon dient der ersten Information zum Thema IT-Recht für Geschäftsführer, EDV-Entscheider und IT-Verantwortliche. Es hilft, Fallstricke zu erkennen und zu vermeiden. Dazu stellt es möglichst alle relevanten Fragen des IT-Rechts zumindest kurz vor.

Zu nahezu allen Stichworten finden Sie Checklisten und Muster sowie konkrete Praxishinweise.

Weitere Bestellmöglichkeiten



Bestellhotline:
0 800 / 21 83-333



Bestellfax:
0 89 / 21 83-76 20



Per E-Mail:
kundenbetreuung@hjr-verlag.de



Per Internet:
www.rehmnz.de



Per Post:
Verlagsgruppe
Hüthig Jehle Rehm GmbH
81677 München



Unser komplettes
Titelangebot zum
Thema Ordnung und
Recht steht Ihnen in
unserem [rehmnetz-
Shop](#) zur Verfügung.

WAN 516597

Einrichtung/Firma

Kundennummer (falls zur Hand)

Besteller/in Vorname/Name

Funktion

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon (freiwillig)*

Telefax (freiwillig)*

E-Mail (freiwillig)*

Ort/Datum

Unterschrift

Ein Angebot der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg; im Fachbuchhandel erhältlich; Preisänderung vorbehalten!

Garantiert mit Rückgaberecht.

Die Ansichtsfrist für alle Fortsetzungswerke beträgt 4 Wochen, für alle anderen Produkte 14 Tage. Sollte ich von dem Produkt nicht überzeugt sein, schicke ich es ohne weitere Verpflichtung zurück (bei Software inkl. versie-geltem Freischalt-/Schlüssel). Die Rücksendung erfolgt an die auf der Rechnung angegebene Versandadresse.

Aktualisierungsservice für Loseblattwerke und Software.

Dieser Service garantiert mir auch künftig rechtssicheres Handeln. Wenn sich für meine Arbeit wichtige Rechtsänderungen ergeben, erhalte ich automatisch eine Aktualisierung zum jeweils gültigen Preis. Dieser Service ist jederzeit kündbar.

Alle Preise zzgl. Versandkosten. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Bis zur vollständigen Bezahlung behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Produkten vor. Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen des Verkäufers. Preisänderungen vorbehalten.

Stand April 2012

Herzlichen Dank für Ihre Bestellung!

***Datenschutzhinweis:** Ihre persönlichen Angaben werden von der Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm ausschließlich für eigene Direktmarketingzwecke, evtl. unter Einbeziehung von Dienstleistern, verwendet. Darüber hinaus erfolgt die Weitergabe an Dritte nur zur Vertragsdurchführung oder wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Sie können der Nutzung Ihrer Daten gegenüber der untenstehenden Adresse in Textform widersprechen ohne dass hierfür andere Übermittlungskosten nach dem jeweiligen Basistarif entstehen. Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.